

Jugendordnung

der DLRG-Jugend der DLRG
Hamburg Nord-Ost e.V.

Stand: 31.01.2025



I. Präambel

II. Grundsätze

- § 1 Name, Mitgliedschaft
- § 2 Selbstständigkeit
- § 3 Wahl- und Stimmrecht
- § 4 Aufgaben und Ziele

III. Organe

- § 5 Organe
- § 6 Jugendtag
- § 7 Einberufung des Jugendtages
- § 8 Jugendvorstand
- § 9 Vertretungsbefugnis
- § 10 Delegierte

IV. Ressorts und ähnliches

- § 11 Ressorts
- § 12 Finanzressort
- § 13 Arbeitskreise

V. Protokolle

- § 14 Protokolle

VI. Allgemeines

- § 15 Verhältnis zu den übergeordneten Organen
- § 16 Änderungen
- § 17 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten, sie richtet sich jedoch an alle Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V., unabhängig von Geschlecht und Alter.

I. Präambel

Die DLRG-Jugend der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Jugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des gemeinschaftlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V.

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. basiert auf dessen Satzung und den Leitbildern der DLRG-Jugend, der Landes- und Bundesebene.

II. Grundsätze

§1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V., im folgenden DLRG-Jugend HH-NO genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. bis einschließlich sechsundzwanzig (26) Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§2 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend HH-NO arbeitet eigenverantwortlich, sie verfügt über die ihr zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§3 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend HH-NO und die von ihnen gewählten Vertreter besitzen das Recht, zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt nach Vollendung des zehnten (10) Lebensjahres. Die Wahl zum Jugendvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann erst nach Vollendung des sechzehnten (16) Lebensjahres, die zum Schatzmeister erst nach Vollendung des achtzehnten (18) Lebensjahres erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Gewährung von Stimmrechtvollmachten oder ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend HH-NO wahrnehmen.
- (5) Eine Person kann sich in mehrere Ämter wählen lassen - ausgenommen sind die Positionen des Jugendvorsitzenden, dessen Stellvertreter und der des Schatzmeisters, die nicht in Personalunion besetzt sein dürfen.

§4 Aufgaben und Ziele

- (1) Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend, der Landes- und Bundesebene, bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.
- (2) Die DLRG-Jugend HH-NO arbeitet mit der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung) zusammen.

III. Organe

§5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend HH-NO sind:
 - a) Jugendtag
 - b) Jugendvorstand
- (2) Die Organe der DLRG-Jugend HH-NO tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

§6 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend HH-NO auf Gliederungsebene. Ihm obliegt die grundsätzliche Entscheidung, verbindlich für alle Mitglieder und Gremien.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - a) Die Mitglieder der DLRG-Jugend HH-NO
 - b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - c) Die vom Jugendtag gewählten Vertreter
- (3) Der Jugendtag findet jährlich – üblicherweise vor der Mitgliederversammlung der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. – statt.

- (4) Die Aufgaben des Jugendtages sind:
- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme von Kassenberichten
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Behandlung und Entscheidung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend HH-NO
 - e) Wahl des Jugendvorstandes (wird jährlich neu gewählt), der anschließend durch die Mitgliederversammlung der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. bestätigt werden muss
 - f) Wahl von maximal fünf (5) Delegierten für den Landesjugendtag der DLRG Landesjugend Hamburg
 - g) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplanes der DLRG-Jugend HH-NO
 - h) Änderungen der Jugendordnung
 - i) Behandlung und Beschluss über Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden.
- (5) Sollte der Jugendtag keinen Jugend-Vorstand gewählt haben, so ruht die Arbeit der DLRG-Jugend HH-NO. In solch einem Fall kann die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages zur Wahl eines neuen Jugendvorstandes durch den Vorstand der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. erfolgen. Die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages durch den Vorstand der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. muss erfolgen, wenn dies von mindestens vier (4) Mitglieder der DLRG-Jugend HH-NO schriftlich (per Mail oder Brief) gefordert wird.

§7 Einberufung des Jugendtages

- (1) Der ordentliche Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
- (2) Zum ordentlichen Jugendtag muss schriftlich (per Mail oder Brief) oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der DLRG-Jugend HH-NO mindestens zwei (2) Wochen vor dem Jugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Ein außerordentlicher Jugendtag muss einberufen werden, wenn der Jugendvorstand dies mit einer einfachen Mehrheit bestimmt oder auf schriftlichen Antrag (per Mail oder Brief) von mindestens zehn (10) stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend HH-NO.
- (4) Der Jugendtag ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zum Jugendtag müssen spätestens eine (1) Woche vor dessen Durchführung schriftlich (per Mail oder Brief) beim Jugendvorstand eingegangen sein.

§8 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand stellt die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben für die DLRG-Jugend HH-NO sicher. Er leitet die DLRG-Jugend HH-NO im Rahmen der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages, sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der übergeordneten Organe.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Jugendvorsitzende
- b) Der stellvertretende Jugendvorsitzende
- c) Der Schatzmeister
- d) Die Ressortleiter der DLRG-Jugend HH-NO

Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis nach Abschluss von Neuwahlen im Amt. Sollten keine Neuwahlen zu Stande kommen, so ruht die Arbeit der DLRG-Jugend HH-NO und der Jugendvorstand übergibt seine Arbeit an den Vorstand der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V.

(3) Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal (3) jährlich zusammen.

(4) Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.

(5) Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

§9 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 30 BGB sind der Jugendvorsitzende, der stellvertretende Jugendvorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind in dem ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan der DLRG-Jugend HH-NO zugewiesenen Geschäftsbereich allein handlungsberechtigt, im Übrigen nur zu zweit. Sie haben den Weisungen des Jugendtages Folge zu leisten.

§10 Delegierte

(1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend HH-NO werden, gemäß §2 der Landesjugendsatzung der DLRG Landesjugend Hamburg, innerhalb der DLRG Landesjugend Hamburg durch den Jugendvorsitzenden und maximal fünf (5) Delegierten vertreten.

(2) Die Delegierten werden durch den Jugendtag für das laufende Jahr gewählt.

(3) Die Amtszeit der Delegierten endet nach den Neuwahlen.

IV. Ressorts und ähnliches

§11 Ressorts

- (1) Ressorts sind Teams innerhalb der DLRG-Jugend HH-NO, denen ein bestimmter Aufgabenbereich vom Jugendvorstand übertragen werden kann.
- (2) Sie bestehen aus einem Ressortleiter und ggf. mehreren Mitgliedern.
- (3) Der Jugendvorstand hat das Recht, jederzeit ein bestehendes Ressort um einen Aufgabenbereich zu erweitern, in Absprache mit dem jeweiligen Ressortleiter, oder ein neues Ressort zu bilden, welches entsprechend im Geschäftsverteilungsplan ergänzt wird.

§12 Finanzressort

- (1) Die DLRG-Jugend HH-NO verfügt über ein eigenes Konto, welches vom Schatzmeister der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. verwaltet wird.
- (2) Der Schatzmeister der DLRG-Jugend HH-NO, siehe §3 Abs. 1, ist automatisch der Ressortleiter des Finanzressorts.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Revisoren der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V.

§13 Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung einer einzelnen Aufgabe kann der Jugendvorstand mit einer einfachen Mehrheit einen Arbeitskreis berufen. Dieser setzt sich aus Freiwilligen des Jugendvorstandes und ggf. der DLRG-Jugend HH-NO zusammen.
- (2) Ist die Aufgabe des Arbeitskreises beendet, so wird der Arbeitskreis automatisch aufgelöst. Dies bedarf keiner extra Abstimmung.

V. Protokolle

§14 Protokolle

- (1) Über jeden Jugendtag, sowie jede Jugendvorstandssitzung und jede Ressortsitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kassenprüfung wird durch der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. protokolliert.
- (2) Das Protokoll des Jugendtages ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Das Protokoll ist auf dem nächsten Jugendtag auszulegen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Jugendtag.
- (3) Das Protokoll des Jugendtages ist dem Vorstand der DLRG Hamburg Nord-Ost e.V. innerhalb von zwölf Wochen zuzuleiten.

VI. Allgemeines

§15 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG-Jugend HH-NO erkennt die Ordnungen und Leitbilder der übergeordneten Organe an.
- (2) Landesjugendvorstandsmitglieder der DLRG Landesjugend Hamburg haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG-Jugend HH-NO teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§16 Änderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können grundsätzlich nur vom Jugendtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag zusammen mit der Einladung vorgelegt und durch diesen beschlossen werden.
- (3) Der Jugendvorstand ist ermächtigt mittels Vorstandsbeschluss, vom Jugendtag beschlossene Jugendordnungen im Nachgang redaktionell anzupassen, sofern übergeordnete Organe oder staatliche Stellen eine formale Anpassung fordern. Diese Anpassungen sind auf dem nachfolgenden Jugendtag durch die Versammlung zu bestätigen.

§17 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG-Jugend HH-NO vom 15.02.2025 in Hamburg von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung DLRG-Jugend HH-NO ihre Gültigkeit.